

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

129. BAND

HERAUSGEGEBEN VON
W. KAISER, M. SCHERMAIER, G. THÜR,
G. KÖBLER, P. OESTMANN, J. RÜCKERT,
H.-J. BECKER, H. DE WALL, A. THIER

ROMANISTISCHE ABTEILUNG

Bestell ✓
Per ✓
✓



2012

R

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Heinz Barta, „*Graeca non leguntur*“? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Band I. Harrassowitz, Wiesbaden 2010. XIX, 683 S.

Der vorgelegte erste Band dieses auf vier Bände angelegten Werkes nimmt die Frage auf, „ob die weit verbreitete Auffassung“ zutrefte, „dass Europas rechtliche Wurzeln ausschließlich in der römischen Antike zu suchen“ sind, verbunden mit der Meinung, „ganz im Gegensatz“ werde es hier gelingen, „nachzuweisen, dass vieles, was bislang als römisch galt, in Wirklichkeit aus dem antiken Griechenland und bei genauerem Hinsehen zum Teil auch aus dem alten Orient stammt“. Hierbei verfolgt der Verfasser einen multidisziplinären Ansatz und hofft, dass er es habe erreichen können, „einen Text zu schaffen, der Einblicke in die für das europäische Rechtsdenken grundlegende griechische Rechtsgeschichte gewährt“ (p. VIII). Barta ist einer der profiliertesten österreichischen Zivil- und Sozialrechtler, der Maßgebendes zum Entwicklungsstand des Sozialversicherungsrechts beigetragen hat und mit dem hier vorgelegten Band einmal mehr seine Verwurzelung in der Rechtsgeschichte und insbesondere in der Gräzistik offenbart und zugleich ein durchaus monumentales geistiges Band um die gesamte Breite seines wissenschaftlichen Erkenntnisinteresses zu winden im Begriffe ist. Vollkommen zu Recht merkt der Verfasser an, sein Unternehmen bewege sich „an der Grenze dessen, was für einen Einzelnen möglich ist“ – aber der Verfasser sah „keinen anderen Weg“ (a. a. O.).

Man wird zunächst einmal sagen können, dass es sich bei diesem ersten Band gleichsam um Elemente eines allgemeinen Teils handelt, in dem Voraussetzungen und Schwerpunkte griechischen Rechtsdenkens ebenso versammelt sind wie auch Perspektiven eröffnet werden, die bis in die Gegenwart reichen und von vornherein die Hypothese des Verfassers augenfällig machen sollen, griechisches Rechtsdenken sei mit den aktuellen Herausforderungen rechtsdogmatischen Denkens und rechtspraktischer Bedürfnisse auf das engste und in einigermassen gegebener Konsequenz verknüpft.

Der Verfasser schöpft bei seinem Unternehmen aus der Fülle der Quellen und aus den mannigfachen Darstellungen, die auf der Suche nach dem System sind, und erleichtert dem Leser die Beurteilung der hier schon geleisteten Arbeit, aber auch der noch vor uns liegenden vielen ungeklärten Fragen. Indem er auch die Sekundärliteratur zum Teil recht ausführlich zu Wort kommen lässt, werden wir quasi anhand von Testimonien der großen Autoren des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts an der Entwicklung der Gräzistik als rechtsdogmatische ebenso wie als historische und archäologische Disziplin teilhaftig. Dabei sei schon einmal kritisch angemerkt, dass die epigraphisch-quellenkritische Dimension weitgehend ausgeblendet bleibt oder eher nur referiert wird.

Ein erster interessanter Einstieg in die Materie wird über „griechische Rechtsfälle“ (S. 34ff.) unternommen. Jenseits der aus der Gerichtsrhetorik überkommenen Fallkonstellationen sucht der Verfasser Beispiele, mit denen sich die Mutmaßung begründen lässt, es könne sich um Schulfälle gehandelt haben, die sich in der Diskussion der antiken griechischen Juristen dann als Anschauungsmaterial verselbständigt haben könnten. Ein Nachweis lehrbuchhafter Verdichtung und tatsächlicher pädagogischer Nutzung steht indes noch aus. Die Aufforderung *Graeca non leguntur* scheint hier Bestätigung zu finden.

Griechisches Rechtsdenken auszugrenzen, ist hingegen in der Tat ein inzwischen deutlich überwundener Fehl Glaube: Insoweit zeichnet der Verfasser mit wenigen Strichen (S. 59ff.) das insgesamt erfolgreiche Bemühen, hier Versäumtes nachzuholen.

Auf diesem Weg hätte man weiter voranschreiten sollen. Dem Verfasser geht es aber um etwas anderes; ihm ist es darum zu tun, „die Wurzeln der europäischen Rechtsentwicklung einer grundsätzlichen Neubewertung zu unterziehen“ (S. 65), ein Unterfangen, das möglicherweise aus der Perspektive des griechischen Rechts allein eben doch nicht gemeistert werden kann.

Unternehmungen, die großen kulturgeschichtlichen Entwicklungslinien nachzuzeichnen, sind legitim und hilfreich. Und hier bedarf es immer wieder neuer Verge-
wässerung über den erreichten Stand im Erkennen der Zusammenhänge. Der Elan, mit dem der Verfasser ein solches Unterfangen hier in Angriff genommen hat, beeindruckt – ob der Schwierigkeiten, die bis zur Vollendung der vier Bände zu erwarten sind und der bereits mit diesem Band geweckte Erwartungen. Das mutige Voranstürmen des Verfassers wird schon im Inhaltsverzeichnis deutlich: Kapitel I („Perspektiven“, S. 57ff.) nimmt in einem ersten Segment dieses weitgeschwungenen Bogens zunächst den humanistischen Bildungshorizont auf und folgt sodann nach einem Sprung auf den schwankenden Boden, benannt als „Europa und griechisches Recht“ (S. 122ff.), den „Phasen der römischen Rechtsentwicklung“ (S. 129ff.), um die „„Andersheit“ der griechischen Rechtskultur?“ (S. 139ff.) zu hinterfragen. Sodann berührt der Verfasser die in der Tat schon vielfach und mit recht unterschiedlichem Erfolg erörterte zentrale Frage: „Gab es ein ‚gemeines‘ griechisches Recht?“ (S. 159ff.).

An diesem zentralen Punkt der Auseinandersetzung mit altgriechischem Recht lässt sich die eher vorsichtig-ausweichende Argumentation und Darstellungsweise des Verfassers deutlich machen: Nachdem schon eingangs als Gewährsmänner J.H. Lipsius, E. Weiss und M. Gagarin mit ausführlichen Zitaten zu Wort kommen, wird sodann mit der großflächigen Wiedergabe von Weiss (S. 163 bis 165) ein Sekundär-Fundament geschaffen, das mit einem Blick auf „die großen Gesetzgeber“ der archaischen Epoche fortgeführt und unter Bezug auf den „Normgenerator Familienrecht“ (S. 167) erweitert und – unter Zitierung von Lipsius (S. 168) – bestärkt wird. Ethnologische Grundmuster (zitiert wird u. a. Claude Lévy-Strauss, S. 169) sollen das Gemeinschaftliche in den Entwicklungszügen noch unterstreichen. Besondere Beachtung verdient der Hinweis auf das „Verkehrsrecht“ (S. 170ff.), in dem der Verfasser unter Bezug auf Lipsius zu Recht betont, die Griechen „und nicht erst die Römer haben das Handels- oder Verkehrs(völker)recht des ägäischen Raumes geschaffen“.

Die hier zutage tretenden Strukturen gemeinsamen Schuldrechts werden unter Bezug auf L. Mitteis (S. 173ff.) zu „Einrichtungen des griechischen Staats- und Rechtslebens“ weiter ausgebaut, welche „die Ausbildung eines gemeingriechischen Rechts ermöglicht und gefördert haben“. Genannt werden „Koloniegründungen mit Rechtsbewidmung, das Entleihen von Richtern aus fremden Städten, ein *Ius Gentium* als ägäisches Völker(verkehrs)- und Handelsrecht, die Fremdengerichte, der (frühe) Sieg des Territorialitätsprinzips über das Personalitätsprinzip“. Unter den weiteren Punkten, die der Verfasser hier zusammenführt, seien noch „Vernetzung und Kommunikation“ (S. 175f.) hervorgehoben – insoweit wird K.-W. Welwei herangezogen – und im Übrigen neben „Rezeptionen und Akkulturationen, die rechtsvereinheitlichend gewirkt haben“, noch der Umstand, „dass die griechische Rechtsentwicklung allgemein-

